

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/06d00738-e72e-3a5c-9910-1e686d2615d1

Bibliografie

Titel Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen (DGUV

Information 203-017)

Amtliche Abkürzung DGUV Information 203-017

Normtyp Satzung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

Abschnitt 7.1 - 7 Verhalten im Schadensfall

7.1 Allgemeine Hinweise

- Arbeiten an der Schadensstelle sofort einstellen.
- Personen müssen umgehend den Gefahrenbereich verlassen.
- Gefahrenbereich großräumig absperren.
- Aufsichtführenden, Leitungsbetreiber, evtl. Feuerwehr, Polizei verständigen. Der Leitungsbetreiber ist auch bei geringfügigen Beschädigungen, z. B. an der Isolierung einer Gas-, Wasser-, Fernwärme- oder Elektroleitung, zu verständigen. Sofort gemeldete Schäden können häufig mit relativ geringem Aufwand repariert werden, während Nachfolgeschäden oft mit sehr hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden sind.

